



RECHTS- UND SCHIEDSORDNUNG

des Deutschen Skiverbandes e. V.

beschlossen durch die
Verbandsversammlung
des Deutschen Skiverbandes

am 14.10.2021
in Herzogenaurach

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Deutsche Skiverband e.V. (im folgenden DSV genannt) gibt sich auf der Grundlage von § 18 V seiner Satzung diese Rechts- und Schiedsordnung (RSO). Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

- I. Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 18 I - III der Satzung. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten und in Ethikangelegenheiten nach der Gemeinsamen Richtlinie einer guten Verbandsführung des DSV sowie des Ethik Code dürfen nur die Entscheidungsgremien des DSV angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg, auch bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes, ist ausgeschlossen.
- II. Der persönliche Geltungsbereich umfasst die in § 3 der Satzung des DSV genannten Personenmehrheiten und Einzelpersonen sowie die Gesellschaften i.S.v. § 2 II Ziff. 2 der Satzung (im Folgenden: Gesellschaften).
- III. Verstöße gegen internationale Wettkampfordnungen (insbesondere der FIS und der IBU) sowie die Deutsche Wettkampfordnung werden nach den dortigen Vorschriften geahndet.

§ 3 Verbandsstrafen

- I. Verbandsstrafen können verhängt werden gegen
 1. Athleten, Betreuungspersonen, Funktionsträger, Trainer, Übungsleiter und haupt-/ und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie sonstige Mitglieder
 - a) des DSV
 - b) seiner Mitgliedsverbände und
 - c) deren Vereine und ihre Mitglieder
 2. Funktionsträger und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gesellschaften.
 3. Mitgliedsverbände des DSV und deren Vereine.
- II. Verbandsstrafen werden insbesondere verhängt bei
 1. unerlaubter Leistungsmanipulation und Mitwirkung
 - a) bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. v. § 2 II Ziff. 4 der Satzung des DSV - nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung (ADO) –
 - b) bei sonstigen Verstößen
 2. Verstößen gegen das Verbot,
 - a) jeglicher Formen von Gewalt
 - b) sowie sonstige sportliche Grundsätze und Verhaltensanforderungen
 3. Verstößen gegen die Gemeinsame Richtlinie einer guten Verbandsführung sowie den Ethik Code jeweils des DSV
 4. Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des DSV e.V. sowie Beschlüsse seiner Organe, Gremien und Gesellschaften

5. Schädigung, Gefährdung oder Herabwürdigung des Ansehens des DSV, seiner Mitglieder (Verbände) und der ihnen nachgeordneten Vereine, der Gesellschaften und deren Mitglieder sowie der jeweiligen Funktionsträger und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
6. Schädigung oder Gefährdung der ideellen oder wirtschaftlichen Interessen des DSV und der Gesellschaften
7. Rückständen von Beiträgen oder vergleichbaren Leistungen trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils 4 Wochen
8. Verstößen gegen Vorschriften über die Nutzung des DSV-Zeichens in allen Ausgestaltungen.

§ 4 Voraussetzungen der Strafbarkeit

- I. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO) sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit dort geregelt.
- II. Im Übrigen werden Verbandsstrafen verhängt, wenn eine der in § 3 II genannten Regelwidrigkeiten schuldhaft begangen wurde. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei Geringfügigkeit kann von der Verhängung einer Maßnahme abgesehen werden. Eine Belehrung oder Zurechtweisung bleibt unbenommen.
- III. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind nicht strafbar, gegen sie können jedoch erzieherische Maßnahmen verhängt werden. Bei Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Strafe herabgesetzt werden, wenn der Erziehungsgedanke dies rechtfertigt. Vorstehender Abs. II Ziff.1 S.2 gilt entsprechend. Die Strafbarkeit tatbeteiligter Erwachsener bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 5 Strafen

- I. Bei Verstößen gegen die ADO gelten die dort vorgesehenen Strafen.
- II. Im Übrigen können folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - A. Gegen Einzelpersonen:
 1. Verweis
 2. Ungültigerklärung von Ergebnissen einschließlich damit zusammenhängender Folgen (Verlust von Punkten, Auszeichnungen etc.); s. auch § 8 II
 3. Start-/ oder Teilnahmeverbot für
 - a) einen Wettkampf
 - b) mehrere Wettkämpfe
 - c) Lehrgangmaßnahmen
 - d) Sonstige Veranstaltungen des DSV
 4. Sperre
 - a) auf Zeit
 - b) auf unbeschränkte Dauer
 5. Mannschaftsausschluss bzw. Ausschluss aus einem Leistungskader

6. Entziehung von Mitgliedsrechten gegenüber dem DSV sowie der Entzug von Lizenzen
 - a) auf Zeit
 - b) auf unbeschränkte Dauer
 7. Entzug oder Kündigung sonstiger Fördermaßnahmen
 8. Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
 9. Geldstrafe
Die Geldstrafe beträgt mindestens 100 EUR, höchstens 5.000 EUR. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des DSV.
- B. Gegen Mitgliedsverbände und Vereine:
1. Entziehung des Veranstaltungsrechts
 2. Veranstaltungsverbot
 3. Geldstrafe
Die Geldstrafe beträgt mindestens 500 EUR, höchstens 50.000 EUR. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des DSV
- C. Gegen einen Mitgliedsverband kann der Ausschluss aus dem DSV beschlossen werden (§ 5 Ziff. 3 der DSV-Satzung)

§ 6 Sanktionen bei sonstiger unerlaubter Leistungsmanipulation

Verbandsstrafen bleiben für die Fälle unerlaubter Leistungsmanipulation vorbehalten, die nicht der Ahndung nach den Regularien der WADA, NADA, FIS und IBU bzw. der ADO unterliegen (s. § 3 II Ziff. 1 b)).

§ 7 Suspendierung aus anderen Gründen

Gebieten andere Gründe als unerlaubte Leistungsmanipulation Fürsorgemaßnahmen für die Gesundheit eines Athleten (Zustand nach einer Verletzung, Körpergewicht, Blutwerte etc.), kann er bis zum Nachweis der Wiederherstellung des erforderlichen Gesundheitszustandes von Training und Wettkampf suspendiert werden.

§ 8 Mehrfachahndung (außerhalb der ADO)

- I. Geldstrafen können ohne Einschränkung in der Höhe zusätzlich zu einer oder mehreren Strafen gem. § 5 II verhängt werden.
- II. Eine Ahndung wegen unerlaubter Leistungsmanipulation bewirkt gleichzeitig die Ungültigkeit aller im Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis und auch der danach erzielten Ergebnisse sowie den Verlust der damit verbundenen Folgen (Punkte, Auszeichnungen etc.). Dies gilt unabhängig davon, ob das auslösende Ereignis im oder ohne Zusammenhang mit einem Wettkampf eingetreten ist.
- III. Im Übrigen ist eine Mehrfachahndung nicht zulässig. Wenn für die selbe Tat einer Einzelperson bereits ein Landesverband oder Verein im Rahmen seiner

Befugnisse eine angemessene Sanktion verhängt hat, soll diese bei einer zusätzlichen Ahndung gem. § 5 II angemessen berücksichtigt werden.

§ 9 Aussetzung zur Bewährung (außerhalb der ADO)

Mit Ausnahme von Verweis und Entziehung des Veranstaltungsrechts kann die Vollziehung jeder Verbandstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Bewährungsbeschluss wird zeitgleich mit der Sanktion erlassen. Er muss die Bewährungsfrist genau datieren und kann weitere Bedingungen enthalten.

§ 10 Zuständigkeit für Sanktionen (Entscheidungsgremien)

- I. Bei Verstößen gegen die ADO ergeben sich die zuständigen Gremien aus den dortigen Bestimmungen.
- II. Bei Verstößen außerhalb der ADO üben folgende Entscheidungsgremien Strafgewalt aus:
 - II.1 Das Präsidium. Es kann sich in allen Fällen für zuständig erklären. Die Entscheidung ergeht durch den Präsidenten als Vorsitzenden und mindestens zwei Vizepräsidenten.
 - II.2 Die sportartbezogene Sportführung. Sie ist bei Regelverstößen im Bereich Leistungssport zuständig. Die Entscheidung ergeht durch das in der Sportordnung für zuständig erklärte Gremium.
 - II.3 Eine Vertretung aus der Sportentwicklung. Sie ist bei Regelverstößen in den Bereichen Sportentwicklung und Bildung zuständig. Die Entscheidung ergeht durch den Sprecher des Vorstandes, den Vorstand Sportentwicklung und Bildung und den für diesen Bereich zuständigen Vizepräsidenten.
 - II.4 Das Präsidium kann in jeder Lage des Verfahrens den Fall an sich ziehen bzw. an die Sportführung oder das Gremium Sportentwicklung und Bildung abgeben, unter Ausnahme der Verfahren, welche in die Zuständigkeit des Good-Governance-Beauftragten fallen.
 - II.5 In sportartbezogenen Eilfällen kann der zuständige Leitende Trainer der Lehrgangsmaßnahme oder Veranstaltung vorläufige Maßnahmen treffen, die der anschließenden Genehmigung durch die sportartbezogene Sportführung bedarf oder durch das Präsidium, falls sich dieses für zuständig erklärt bzw. bei Regelverstößen nach § 3 II. 2.a) und 3 durch den Good-Governance-Beauftragten.
 - II.6 In Eilfällen in den Bereichen Sportentwicklung und Bildung kann die jeweils verantwortliche Person der Lehrgangsmaßnahme oder Veranstaltung vorläufige Maßnahmen treffen, die der anschließenden Genehmigung durch das Gremium Sportentwicklung und Bildung bedarf oder durch das Präsidium, falls sich dieses für zuständig erklärt bzw. bei Regelverstößen nach § 3 II. 2.a) und 3 durch den Good-Governance-Beauftragten.

- II.7** Im Anwendungsbereich der Gemeinsamen Richtlinie einer guten Verbandsführung sowie des Ethik Codes jeweils des DSV sowie bei Verstößen gegen jegliche Formen von Gewalt (siehe § 3 II. 2.a) und 3) entscheidet der Good-Governance-Beauftragte nach Maßgabe des § 11a dieser RSO.

§ 11 Verfahren vor dem Präsidium, der Sportführung und dem Gremium Sportentwicklung und Bildung

- I.** Das zuständige Entscheidungsorgan kann von sich aus oder auf Antrag tätig werden. Wird es von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- II.** Antragsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der RSO.
- III.** Ein Antrag ist – je nach betroffenem Gebiet – schriftlich an den Präsidenten bzw. den Sprecher des Vorstands oder den Good-Governance-Beauftragten zu richten. Per Fax oder E-Mail eingereichte Anträge sind wirksam und fristwährend, wenn die unterzeichnete Urschrift bis zum Ablauf des 3. Werktags nach Antragseingang dem Adressaten nachgereicht worden ist.
- IV.** Die Antragsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des Antragstellers von einem hinreichendem Antragsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.
- V.** Ein Antrag wird nur behandelt, wenn er vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 6 Kalendermonaten nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. Abs. IV S. 4 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Verstöße gegen § 3 II. 2.a) und 3 im Zuständigkeitsbereich des Good-Governance-Beauftragten
- VI.**
 1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn die Parteien dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen haben. In diesem Fall ist ihnen eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen. Abs. IV S.4 gilt entsprechend.
 2. Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder Eingang des wirksamen Antrags stattfinden. Die Parteien sind schriftlich durch Zustellung zu laden. Das persönliche Erscheinen kann angeordnet werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag des Termins mindestens 1 Woche liegt. Spätestens mit der Terminladung erhält der Antragsgegner eine Abschrift des Antrags.

- VII.** Die Verhandlung ist nichtöffentlich. Bei Abwesenheit des Antragsgegners kann ohne ihn verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Schriftliche Einlassungen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 3 Werktage vor der mündlichen Verhandlung eingegangen sind. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistands bedienen. Dieser kann – außer bei Anordnung des persönlichen Erscheinens – die Partei unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- VIII.** 1. Das Entscheidungsorgan kann nach seinem Ermessen präsente Beweismittel zulassen und weitere Beweise erheben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme und Abgabe von Stellungnahmen zu geben.
2. Die Entscheidung – auch wer die Kosten des Verfahrens und der Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat – wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen 3 Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- IX.** Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen, das insbesondere den Wortlaut der Anträge, die Angaben von Zeugen und die Verwendung weiterer Beweismittel (Urkunden, Aufzeichnungen etc.) sowie den Wortlaut der Entscheidung wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- X.** Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Organs unterzeichnete Entscheidung und – sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben – die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen. Der Präsident / 1. Vorsitzende des Landesverbandes, dem der Antragsteller angehört, erhält formlos eine Abschrift der Entscheidung.
- XI.** Ist der dem wirksam gestellten Antrag zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, kann die Behandlung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss ausgesetzt werden.

§ 11a Verfahren vor der Vertrauensperson (Good-Governance-Beauftragter)

- I.** Im Einklang mit der Gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung wird eine verbandsunabhängige Vertrauensperson (Good-Governance-Beauftragter) eingesetzt, die die Einhaltung der Gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung des DSV, des Ethik Codes sowie allgemeiner Verhaltensregeln überwacht.
- II.** Der Good-Governance-Beauftragte ist zuständig für alle Regelverstöße gemäß § 3 II Nr. 2.a) und 3 RSO, Regelverstöße gegen allgemeine Verhaltensregeln sowie für Regelverstöße von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern.

- III. Der Good-Governance-Beauftragte kann von sich aus, auf Anrufung bzw. auf Antrag nach §11 III. tätig werden. Wird er von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- IV. Anrufungsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der RSO.
- V. Die Anrufung des Good-Governance-Beauftragten erfolgt schriftlich. Die Anrufung per Fax oder E-Mail ist wirksam und fristwährend.
- VI. Die Anrufungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des Anrufenden von einem hinreichenden Anrufungsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.
- VII. Eine Anrufung wird nur behandelt, wenn sie vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 3 Jahren nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. Abs. VI S. 4 gilt entsprechend.
- VIII. Der Good-Governance-Beauftragte prüft etwaige Regelverstöße. Er fordert diejenigen, dessen Handeln Gegenstand der Prüfung ist, auf, innerhalb von 3 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Abs. VI S. 4 gilt entsprechend.
- IX. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Good-Governance-Beauftragte einen Strafantrag beim Rechtsausschuss (Antragsverfahren) oder stellt das Verfahren ein.
- X. Die Einstellung des Verfahrens ist dem Anrufenden schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Anrufenden steht das Beschwerderecht nach § 12 II RSO zu (Beschwerdeverfahren).

§ 12 Der Rechtsausschuss

- I. Gegen Entscheidungen des Präsidiums, der Sportführung oder dem Gremium Sportentwicklung und Bildung des DSV kann Berufung zum Rechtsausschuss des DSV eingelegt werden. Für Sanktionen in Anti-Doping-Angelegenheiten ist der Rechtsausschuss erstinstanzlich zuständig. Dies gilt nicht soweit das Ergebnismanagement auf die NADA und/oder die Sanktionszuständigkeit auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurden.
- II. Der unabhängige, weisungsfreie und von der Verbandsversammlung gewählte Rechtsausschuss entscheidet über Anträge des Good-Governance-Beauftragten und über Beschwerden von Anrufenden gegen die Entscheidung des Good-Governance-Beauftragten, ein Verfahren einzustellen.
- III. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern.

- IV. Der Rechtsausschuss wird von der Verbandsversammlung gewählt. Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- V. Für jedes Mitglied des Rechtsausschusses wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt, wobei der des Vorsitzenden ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- VI. Der Vertretungsfall tritt nur ein, wenn der zu Vertretende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 13 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

- I. In erstinstanzlichen Anti-Doping-Angelegenheiten, in Fällen in denen das Ergebnismangement nicht auf die NADA und /oder die Sanktionszuständigkeit nicht auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde, ergeben sich die Verfahrensregeln aus der Anti-Doping-Ordnung des DSV.
- II. Für das Berufungsverfahren gilt:
 - 1. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten bzw. dem Sprecher des Vorstands eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Berufung bezeichnen und soll eine Begründung enthalten. Sie kann auf Teile des Streitgegenstands oder das Strafmaß beschränkt werden, nicht jedoch allein auf die Kostenentscheidung. § 11 III S.2 und IV S.4 gelten entsprechend.
 - 2. Sämtliche Verfahrensunterlagen sind sodann unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.
 - 3. Die Berufung hat – außer bei Start- u. Verbandsverbot und Lizenzentzug, Sperren – aufschiebende Wirkung. Anordnungen gem. Abs. II. 7 bleiben hiervon unberührt.
 - 4. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 11 VI bis XI entsprechend.
 - 5. Die Entscheidung darf für den Berufungsführer keine höhere Strafe oder eine sonstige Verschlechterung zur Folge haben, wenn nicht die Gegenseite mit diesem Ziel zu seinem Nachteil auch Berufung eingelegt hat.
 - 6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.
 - 7. Auf Antrag einer Partei kann der Vorsitzende im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand anordnen. Auch insoweit ist der ordentliche Rechtsweg

ausgeschlossen. Diese Entscheidung kann schriftlich und ohne mündliche Verhandlung ergehen. Über die Berechtigung wird grundsätzlich zusammen mit der Hauptsache entschieden.

III. Für Verfahren vor dem Good-Governance-Beauftragten gilt:

1. Anträge auf Grundlage der Gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung des DSV und/oder des Ethik Codes sowie bei Verstößen gegen jegliche Form von Gewalt gem. § 3 II.2a) und 3 stellt der Good-Governance-Beauftragte gegenüber dem Rechtsausschuss.
2. Eine Beschwerde des Anrufenden gegen die Verfahrenseinstellung des Good-Governance-Beauftragten nach § 11a IX und X muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Verfahrenseinstellung beim Rechtsausschuss eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Beschwerde bezeichnen und soll eine Begründung enthalten.
3. Für Antragsverfahren wie für Beschwerdeverfahren fordert der Rechtsausschuss den Good-Governance-Beauftragten auf, sämtliche Verfahrensunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.
4. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 11 VI bis XI entsprechend. Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist auch der Good-Governance-Beauftragte persönlich zu laden.
6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

§ 14 Das Schiedsgericht

Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses des DSV ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte Deutsche Sportschiedsgericht zuständig. Auf das Verfahren findet die DIS-Schiedsgerichtsordnung Anwendung. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Hat ein Athlet gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts in Anti-Doping-Angelegenheiten können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

§ 15 Ausschluss, Ablehnung und Selbstablehnung

- I. Mitglied eines Entscheidungsorgans i.S.d. §§ 10 und 12 kann niemand sein, bei dem die Ausschlussgründe des § 41 ZPO vorliegen. Ferner bei Besorgnis der Befangenheit i.S. von § 42 ZPO. Das Mitglied soll derartige Umstände so früh wie möglich offen legen.
- II. In den Fällen des Abs. I und wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied auch von einer Partei abgelehnt werden.
- III. Die Entscheidung in allen genannten Fällen trifft das jeweilige Organ ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Mitglieder der Entscheidungsorgane können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, es sei denn der Schaden ist auf eine vorsätzliche Straftat zurück zu führen.

§ 17 Inkrafttreten

Mit Eintrag in das Vereinsregister (Datum des Eintrages)